

**Kirchenvorstandssitzungen in Zeiten der Ausgangsbeschränkungen während der Corona-Pandemie**  
**Rechtsauskunft von OKR Prof. Dr. Peter Hübner**

- (1) Eine Kirchenvorstandssitzung unterliegt nicht dem Veranstaltungs- und Versammlungsverbot nach § 1 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (vom 16.04.2020, zuletzt geändert am 21.04.2020) (2. BayIfSMV) und auch nicht der Betriebsuntersagung nach § 2 der 2. BayIfSMV.
- (2) Gleichwohl können **Präsenzsitzungen des Kirchenvorstands bis auf Weiteres nur in besonders begründeten, dringlichen Ausnahmefällen** stattfinden.  
  
Dies folgt aus der allgemeinen Regelung, dass physische Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden müssen und deshalb das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist (§ 5 Abs. 1 der 2. BayIfSMV); im kommunalen Bereich gilt dies z. B. für die konstituierenden Sitzungen der neugewählten Gemeinde- und Stadträte.
- (3) In aller Regel können Kirchenvorstandssitzungen – anstelle von Präsenzsitzungen –, **jedenfalls bis zum 3. Mai 2020** somit nur als Video- bzw. Telefonkonferenzen abgehalten werden. Videositzungen können ohne Zustimmung aller Kirchenvorstandsmitglieder durchgeführt werden (Näheres dazu siehe Nr. 28 FAQ LKA zu Corona).
- (4) Außerdem besteht die Möglichkeit des Umlaufbeschlusses nach § 43 Abs. 4 KGO. Alle Kirchenvorstandsmitglieder müssen zuvor diesem Verfahren zugestimmt haben.
- (5) Wenn die bzw. der Vorsitzende, die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes jedoch mit entsprechender Begründung zu der Auffassung gelangt, dass eine Präsenzsitzung "absolut nötig" ist, dann ist die Sitzung in jedem Falle als **nicht öffentliche Sitzung** durchzuführen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KGO).
- (6) Im Übrigen darf sich niemand insbesondere aus den **Risiko-Gruppen** zu einer persönlichen Teilnahme genötigt sehen. Vielmehr ist die Möglichkeit vorzusehen, dass sich einzelne Mitglieder elektronisch zuschalten können.
- (7) Wenn ein Mitglied aus Gesundheitsgründen nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen und sich auch nicht elektronisch zuschalten kann, so tangiert dies die **Beschlussfähigkeit** nicht, sofern zuvor dieses Mitglied ordnungsgemäß gemäß § 38 Abs. 3 KGO (in der Regel mindestens 8 Tage vorher und in der Regel schriftlich) eingeladen wurde und – ohne es – mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder über Video-bzw. Telefonkonferenz zugeschaltet sind.
- (8) Die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung der **Abstandsregelungen** sind auf jeden Fall einzuhalten.

- (9) In dieser Woche wird im bayerischen Kabinett über die Modalitäten der Verlängerung der 2. BaylfSMV **nach dem 3. Mai 2020** entschieden. Darüber und welche Konsequenzen sich daraus für Kirchenvorstandssitzungen ergeben, werden wir baldmöglichst informieren.